

Ordnung zur Regelung der Organisation und der Aufgaben des Botanischen Gartens im Institut für Biologie und Umweltwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 27.07.2004

Der Fakultätsrat der Fakultät V hat am 11.06.2003 die folgende Ordnung zur Regelung der Organisation und der Aufgaben des Botanischen Gartens im Institut für Biologie und Umweltwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 3/2004 S. 33) (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 3/2004 S. 59), beschlossen.

§ 1 Botanischer Garten

Der Botanische Garten mit seinen beiden Teilstandorten Philosophenweg und Kückersweg ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Instituts für Biologie und Umweltwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben und Nutzung

1. Der Botanische Garten dient mit seinen Pflanzenbeständen und seiner Ausstattung der Lehre und Forschung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie der Bildung der Bevölkerung. Ein wichtiger Gegenstand der Arbeit sind die Flora und die Vegetation Nordwestdeutschlands unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes. Der Botanische Garten nimmt an der internationalen Zusammenarbeit der botanischen Gärten teil.
2. Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts für Biologie und Umweltwissenschaften können den Botanischen Garten im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung der Zwecke gemäß Abs. 1 nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben benutzen. Die Nutzung erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Direktor oder der Direktorin des Botanischen Gartens. Der Standort Philosophenweg des Botanischen Gartens ist für jedermann nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Besichtigung offen, der Standort Kückersweg ist nicht öffentlich.

§ 3 Leitung des Botanischen Gartens

1. Die Leitung des Botanischen Gartens obliegt der Direktorin oder dem Direktor. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der an der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Direktorin oder der Direktor vertritt den Botanischen Garten nach außen und nimmt das Hausrecht der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Botanischen Garten wahr. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Botanischen Garten zugeordnet oder zugewiesen sind. Die laufenden Mittel werden dem Institut für Biologie und Umweltwissenschaften zweckgebunden zugewiesen.
2. Die Direktorin oder der Direktor legt nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 die wissenschaftlichen Zielsetzungen der Strukturplanungen und Arbeitsprioritäten im Benehmen mit der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter und der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter des Botanischen Gartens fest.

§ 4 Bestellung des Direktors oder der Direktorin

Die Direktorin oder der Direktor des Botanischen Gartens wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften im Einvernehmen mit dem Institut für Biologie und Umweltwissenschaften für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Direktorin oder der Direktor des Botanischen Gartens ist Professorin oder Professor des Faches Botanik.

§ 5 Beirat

1. Der Beirat des Botanischen Gartens berät die Direktorin oder den Direktor des Botanischen Gartens bei der Planung, der Entwicklung und der Gestaltung des Botanischen Gartens.
2. Der Beirat unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, die den Botanischen Garten betreffen.
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - zwei Professorinnen oder Professoren des Instituts für Biologie und Umweltwissenschaften
 - einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Biologie und Umweltwissenschaften

- einer Studierenden oder einem Studierenden des Instituts für Biologie und Umweltwissenschaften
- drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Botanischen Gartens, darunter die technische Leiterin oder der technische Leiter.

Die beiden Professorinnen oder Professoren und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter sowie die Studierende oder der Studierende des Beirates werden von allen Mitgliedern des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Umweltwissenschaften, die drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von der Versammlung des Botanischen Gartens für die Amtsdauer (2 Jahre) der jeweiligen Direktorin oder des jeweiligen Direktors gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds dauert ein Jahr.

4. Der Beirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der zu den Sitzungen einlädt und sie leitet. Der Beirat tagt zweimal pro Jahr und darüber hinaus auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder.

§ 6 Wissenschaftliche Leiterin bzw. wissenschaftlicher Leiter und technische Leiterin bzw. technischer Leiter

1. Die laufenden Geschäfte des Botanischen Gartens werden auf Anweisung der Direktorin oder des Direktors von der wissenschaftlichen Leiterin bzw. vom wissenschaftlichen Leiter und von der technischen Leiterin bzw. vom technischen Leiter geführt. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung.
2. Aufgaben mit wissenschaftlich-botanischem Schwerpunkt obliegen der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter. Dazu gehören die wissenschaftliche Kontrolle und datenmäßige Erfassung des Arteninventars, der Ausbau und die Kontrolle der Sammlungen des Botanischen Gartens, sowie die Planung der Struktur und Artenzusammensetzung der Schausammlungen sowie der geographischen, pflanzensoziologischen und systematischen Einheiten. Im Rahmen ihres oder seines Arbeitsbereiches hat sie oder er in Absprache mit der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter Weisungsbefugnis über das Personal des Gartens. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter vertritt die Direktorin oder den Direktor in Abwesenheit.
3. Aufgaben aus dem gärtnerisch-technischen Bereich obliegen der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter. Dazu gehören der Einsatz und die Verwaltung von technischem Gerät, die Mitwirkung. Bei der gestalterischen Planung sowie der Einsatz und die sachgerechte

Pflege und Unterhaltung aller Pflanzenbestände des Gartens. Im Rahmen ihres bzw. seines Arbeitsbereiches hat sie bzw. er in Absprache mit der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter Weisungsbefugnis über das Personal des Gartens. Die technische Leiterin oder der technische Leiter wird bei ihrer oder seiner Abwesenheit an den einzelnen Standorten durch die jeweilige Gartenmeisterin oder den jeweiligen Gartenmeister vertreten.

§ 7 Versammlung des Botanischen Gartens

Die im Botanischen Garten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Versammlung des Botanischen Gartens. Sie findet einmal im Semester statt und ist darüber hinaus auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Botanischen Gartens einzuberufen. Die Versammlung des Botanischen Gartens berät über Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere Arbeitsbedingungen und -abläufe sowie Fort- und Weiterbildung. Soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, unterrichtet die Direktorin oder der Direktor die Versammlung über die oben genannten Angelegenheiten. Sie kann Empfehlungen an die Direktorin oder den Direktor des Botanischen Gartens aussprechen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.